

**Verordnung
über die
Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Z. 8 FAG, des Gemeindevergnügungssteuergesetzes und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom 15.03.2011 wird verordnet:

**§ 1
Einhebung der Steuer**

Die Marktgemeinde Lauterach hebt ab dem 01.04.2011 eine Vergnügungssteuer auf Wettterminals ein.

**§ 2
Steuergegenstand**

Der Steuer unterliegen das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals im Sinne des Wettengesetzes.

**§ 3
Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit dem Aufstellen oder dem Betrieb des Wettterminals.

**§ 4
Höhe der Steuer**

Die Steuer beträgt 700 € pro Wettterminal und Kalendermonat, in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt ist oder betrieben wird.

Lauterach, am 16.03.2011

Für die Marktgemeinde Lauterach
Der Bürgermeister:

Elmar Rhomberg